

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Prof.
Michael Pohl
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per Mail zugestellt an: regulation@finma.ch

Basel, 29. September 2025
MST / 058 330 63 42

Stellungnahme SBVg zum Entwurf einer neuen Verordnung der FINMA über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser

Sehr geehrter Herr Prof. Pohl
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 3. Juli 2025 eröffnete Anhörung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA zum Entwurf einer neuen Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können. Infolge des inhaltlichen Zusammenhanges (spezifisch zu Massnahme 25 Informationsbereitstellung) mit der am 6. Juni 2025 eröffneten Vernehmlassung des Eidgenössischen Finanzdepartements zur Änderung der Eigenmittelverordnung (Umsetzung der Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates zur Bankenstabilität und dem Bericht der parlamentarischen Untersuchungskommission) sind unsere Anmerkungen zusammen mit der Stellungnahme an den Bundesrat zum Thema «Bankenstabilität» zu interpretieren.

Position der SBVg

- Wir unterstützen im Grundsatz die Überführung des betroffenen Rundschreibens (FINMA-RS 15/2) in eine neue Verordnung über die Liquidität der Banken und Wertpapierhäuser.
- Insgesamt erwarten wir jedoch eine deutliche Reduktion, Präzisierung und differenzierende Abstufung einzelner Anforderungen, insbesondere zu Art. 17.
- Wir beantragen substanzielle Anpassungen, insbesondere
 - strikte Umsetzung von Verhältnismässigkeit und Proportionalität
 - Verzicht auf die Anforderung untertägiger Einreichfrequenzen für alle Banken
 - massvolle Übergangsfristen aufgrund der operativen Komplexität bei der Umsetzung einzelner Massnahmen

- nur zwingend notwendige und keine unverhältnismässigen Verschärfungen an den derzeitigen Regelungen vorzunehmen
- Aufgrund der zeitlich parallelen Anhörung der FINMA zur Vernehmlassung des Bundesrats im Paket «Bankenstabilität» sind unsere Kommentare zu Art. 17 im Zusammenhang mit unserer Stellungnahme an den Bundesrat zu verstehen.
- Art. 17 LiqV-FINMA basiert unmittelbar auf Art. 11 revLiqV und kann ohne diese Grundlage nicht in Kraft gesetzt werden.

Einleitung

Mit Blick auf die Rechtssicherheit bzw. Rechtsverbindlichkeit unterstützen wir die Überführung des Rundschreibens 15/2 in eine neue Verordnung der FINMA. Die Anhebung auf Verordnungsstufe darf jedoch keinen Raum dafür schaffen, unverhältnismässige Verschärfungen einzuführen. Deshalb muss die neue LiqV-FINMA kongruent zum bestehenden Rundschreiben formuliert sein.

Aufgrund der zeitgleichen Vernehmlassung des Art. 11 revLiqV sowie der vorgelegten, weitreichenden Ausgestaltung wird Art. 17 LiqV-FINMA in der Stellungnahme an erster Stelle behandelt (I. Art 17). Im Anschluss sind unsere Kommentare und Anliegen nach der jeweiligen rechtlichen Grundlage und in chronologischer Abfolge (II. Zu den einzelnen Bestimmungen) gegliedert. Zusätzliche redaktionelle Kommentare finden sich im letzten Abschnitt (III. Redaktionelle Kommentare).

I. Artikel 17

Verhältnismässigkeit und Proportionalität

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit spielt für Art. 11 revLiqV, welcher derzeit in der TBTF-Vernehmlassung zur Diskussion steht (Massnahme 25) eine zentrale Rolle. Dies gilt ceteris paribus für den zur Diskussion stehenden Art. 17 im Rahmen dieser Anhörung.

Verhältnismässigkeit bedeutet dabei, dass bei vorgeschlagenen Massnahmen klar ersichtlich sein muss, dass sie für die Behebung eines konkreten Problems erforderlich sind, dass sie für die entsprechende Problemlösung am besten geeignet sind, und dass der «Mehrwert» der Massnahme die entstehenden Kosten klar rechtfertigt. Dabei beginnt Verhältnismässigkeit nicht erst bei einer differenzierten Regulierung für verschiedene Bankengruppen oder -typen, eine unverhältnismässige Regulierung ist selbstverständlich für den gesamten Finanzplatz zu vermeiden. Der Bundesrat hielt in seinem Bericht zur Bankenstabilität vom 10. April 2024 fest: «Die Massnahmen müssen geeignet und notwendig sein für die Zielerreichung und sollen ein vorteilhaftes Verhältnis aufweisen zwischen der erwünschten Wirkung für die Finanzstabilität und der Schwere des Eingriffs in die wirtschaftliche Freiheit der betroffenen Institute» (S. 33).

Proportionalität ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der ausgeprägten Heterogenität des schweizerischen Bankensektors von entscheidender Bedeutung. Ohne die Krise der Credit Suisse würden keine zusätzlichen flächendeckenden Massnahmen diskutiert. Genau dies scheint mit Art. 17 jedoch teilweise beabsichtigt zu sein. Dies lehnen wir mangels Problembezug entschieden ab.

Entsprechend sehen wir für die allermeisten Banken keinen Handlungsbedarf, da diese auch nicht systemrelevant sind. Art. 11 revLiqV und somit auch Art. 17 fehlt jeglicher Problembezug und die Kosten, welche allen Banken durch die verschärfte Regulierung aufgebürdet würden, stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

Detaillierte Ausführungen

Der Bundesrat hat in seinem Bericht zur Bankenstabilität vorgesehen, die Anforderungen an die Informationsbereitstellung zur Liquiditätslage gegenüber der Aufsicht erheblich zu verschärfen (Massnahme 25). Gemäss dem sich derzeit in Vernehmlassung befindlichen Art. 11 revLiqV sollen künftig alle Banken notwendige organisatorische und technische Massnahmen ergreifen, so dass sie bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen die FINMA zeitnah und unter Erfüllung der Datenqualitätsanforderungen mit Informationen bedienen können. Zusätzlich zu bestehenden regulatorischen Anforderungen¹ sollen alle Banken (i) detaillierte Informationen über Einlagenabflüsse und (ii) Szenarioanalysen sowie die Fähigkeit zur Erhöhung der Aktualisierungsfrequenz sicherstellen müssen. Gleichzeitig wird eine Delegationsnorm eingeführt, die die FINMA ermächtigt, diese Anforderungen näher zu definieren.

Mit Art. 17 LiqV-FINMA setzt die FINMA diese Delegationsnorm um. Art. 17 umfasst deshalb eine bisher im FINMA-RS 15/2 nicht vorgesehene Verpflichtung zur Informationsübermittlung bei sich abzeichnenden oder bereits eingetretenen Liquiditätsengpässen und damit die technischen Ausführungsbestimmungen des vorgeschlagenen Art. 11 revLiqV.

Abs. 1 präzisiert den Zeitpunkt, ab welchem die geforderten Informationen und Szenarioanalysen eingereicht werden müssen, Abs. 2 gibt nähere Details zur Übermittlungsfrequenz, Abs. 3 nimmt Stellung zur Datenbasis und Abs. 4 definiert die zu nutzenden Formulare. In Abs. 5 werden Ausführungen zur proportionalen Anwendung gemacht.

Wir anerkennen das legitime Informationsbedürfnis der Aufsichtsbehörden im Bereich der Liquidität, insbesondere in Liquiditätskrisen. Zum Schutz der Systemstabilität, die auch und vor allem im Interesse der Banken selbst ist, dürfen und müssen die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzt werden, sich zeitnah ein umfassendes Bild der Verhältnisse machen zu können. Doch auch dieses wichtige Bedürfnis und Ziel gilt selbstverständlich nicht absolut, indem es einen uneingeschränkten Mitteleinsatz rechtfertigt. Mit Blick auf den Problembezug, nämlich den Schutz der Finanzstabilität als Ganzes, scheint uns vor diesem Hintergrund deshalb mehr als fraglich, warum auch kleinere Banken mit geringem bis gar keinem Einfluss auf die Systemstabilität jederzeit uneingeschränkt Liquiditätskennzahlen in höchster Granularität für faktisch beliebige Szenarien bereitstellen sollen. Wir sehen deshalb für die allermeisten Banken keinen Handlungsbedarf bzw. keine zusätzlichen Anforderungen.

Folglich erwarten wir eine deutliche Reduktion, Präzisierung und differenzierende beziehungsweise proportionale Abstufung.

Zusätzlich ist wenig nachvollziehbar, weshalb die Notwendigkeit zur Einreichung auch dann schon gegeben sein soll, wenn eine Unterschreitung der Anforderung gemäss Art. 17b LiqV auch nur *absehbar* ist. Damit

¹ Rapportierung des Liquiditätsnachweises nach Art. 17c (LCR), Beobachtungskennzahlen nach Art. 18a (Liquidity Monitoring Tools, LMT), Ausweis der Liquiditätssituation nach Art. 28 (besondere Liquiditätsanforderungen für SIBs) LiqV.

würden die eigentlich für die Krisenbewältigung benötigten Ressourcen für die Erstellung und Rapportierung gebunden. Die im Erläuterungsbericht (EB) aufgeführte Ergänzung, dass «die FINMA jederzeit die Einreichung verlangen [kann], wenn ihr Informationen vorliegen, die eine Gefährdung der Liquiditätslage der Bank wahrscheinlich machen» (S. 15) ist sehr unpräzise und die Wahrscheinlichkeit wird an keiner Stelle definiert.

Gemäss Erläuterungsbericht müssen Banken in der Lage sein, die geforderten Informationen (Liquiditätsnachweis, Beobachtungskennzahlen, Informationen zu Einlagenabflüssen, Szenarioanalysen sowie für SIBs die Berichterstattung zu den besonderen Liquiditätsanforderungen) täglich zu erstellen. Während eine tägliche Übermittlung der internen konservativeren Liquiditätszahlen (Art. 17 LiqV-FINMA) im Grundsatz machbar erscheint, trifft dies nicht für die vollständigen regulatorischen Kennzahlen LCR, NSFR und LMT zu. Derart hohe Anforderungen an Systeme, Prozesse und Mitarbeiter aller Banken würden zu völlig unververtretbarem Aufwand führen und viele Banken überfordern.

Dies gilt insbesondere für die täglichen und untätigen Einreichfrequenzen, welche im Erläuterungsbericht des Bundesrats aufgeführt werden (S. 29). Hier ist im Übrigen explizit zu hinterfragen, welche konkreten und aussagekräftigen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollen, da es aus operationellen Gründen immer einer «Tagesendverarbeitung» der Daten bedarf, um Mittelabflüsse und -zuflüsse korrekt darzustellen. Intraday Betrachtungen «aktueller» Daten ohne Tagesendverarbeitung beinhalten viel zu hohe Zufälligkeiten und führen unweigerlich zu falschen Schlussfolgerungen.

Deshalb lehnen wir jegliche untätigen Einreichfrequenzen dezidiert ab. Ausserdem müssen die Banken genau hierfür bereits einen Liquiditätspuffer für ein 30-tätiges Bank-Run-Szenario vorhalten.

Zudem werden in keinem der vorliegenden Erläuterungsberichte die geforderten Szenarioanalysen spezifiziert. Wir weisen darauf hin, dass Szenarioanalysen auch mit den besten Software-Systemen niemals vollautomatisch erstellt werden können, sondern stets menschliche Expertise und Intervention in erheblichem Mass erfordern. Deshalb ist es mit der *Übermittlung von Daten* nicht getan, vielmehr geht es um die *Produktion von Informationen*. Folglich sollten die Szenarioanalysen nach Wesentlichkeit und Materialität erfolgen sowie genau spezifiziert und standardisiert sein.

Abschliessend schlagen wir vor, dass jede zusätzliche Krisenberichterstattung expliziter definiert und standardisiert werden soll, u.a. mit Vergleich zu relevanten Jurisdiktionen wie im Bericht des Bundesrats (Seite 26, Abschnitt 3.2) erfolgt.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass Art. 17 LiqV-FINMA unmittelbar auf Art. 11 LiqV basiert und ohne diese Grundlage in der Verordnung nicht bestehen kann. Eine Inkraftsetzung der FINMA-Bestimmung ist daher nur möglich, sofern die übergeordnete Norm bereits in Kraft ist oder gleichzeitig in Kraft tritt. Andernfalls fehlt es an der rechtlichen Grundlage.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 3

In Art. 3 werden Regelungen zur Ausarbeitung von Strategien zur Bewirtschaftung der Liquiditätsrisiken vorgeschlagen.

Dabei wird in Abs. 1 folgendes festgelegt: «Die Strategien zur Bewirtschaftung des Liquiditätsrisikos sind von der Geschäftsleitung oder einem der Geschäftsleitung direkt unterstellten Ausschuss auszuarbeiten [...]». Wir halten eine Abschwächung der Formulierung zu «Die Strategien [...] können von der Geschäftsleitung [...]» für sinnvoll.

Je nach Konstellation einer Bank hat der Verwaltungsrat ein gewichtiges Mitspracherecht, folglich sollte die Ausarbeitung der entsprechenden Strategien nicht in der alleinigen Kompetenz der Geschäftsleitung liegen.

Artikel 5 und Artikel 6

Für die vorgeschlagenen neuen Art. 5 (Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Anforderungen) und Art. 6 (Liquiditäts- und Finanzierungsplanung: Annahmen) findet sich kein kongruenter Inhalt im FINMA-RS 15/2.

Hierbei wird gefordert, dass Banken über eine angemessene, schriftlich dokumentierte Liquiditäts- und Finanzierungsplanung verfügen müssen, die anhand eines Dreijahresplans aufzeigen soll, inwieweit eine Bank in der Lage ist, die regulatorischen Anforderungen an die Finanzierungsquote zu erfüllen, eigene Stresstests zu ihrer Liquiditätslage zu bestehen, die Finanzierungslimiten einzuhalten sowie die Liquiditätsrisikotoleranz zu halten.

Aus unserer Sicht ist die Unterscheidung zwischen Liquiditäts- und Finanzierungsplanung nicht hinreichend präzisiert. In diesem Kontext bleibt deshalb auch unklar, ob die Liquiditätsplanung explizit Teil des geforderten Dreijahresplans sein soll. Da die Liquiditätsplanung naturgemäss kurzfristig ausgerichtet ist, wäre eine solche Anforderung aus praktischer Sicht nicht umsetzbar, wenig plausibel und würde zu Unsicherheiten bei der Umsetzung führen. Wir fordern daher eine Klarstellung in den Erläuterungen oder einen konkreten Ausschluss aus dem Dreijahresplan.

In Art. 5 Abs. 3 wird angegeben, dass die Planung eine «zuverlässige Prognose über die Liquiditäts- und Finanzierungssituation» ermöglichen soll. Wir regen an, «zuverlässig» zu streichen, da eine Planung stets mit Unsicherheit behaftet ist.

In Art. 6 Abs. 4 wird vorgeschlagen, dass Banken, welche in die Aufsichtskategorien 4 und 5 fallen, sich auf Annahmen, die sie zur Überprüfung der Erfüllung der Kapitalanforderungen verwenden, beschränken können, und die FINMA im Einzelfall Erleichterungen gewähren oder Verschärfungen anordnen kann.

Wir fordern hingegen einen kompletten Ausschluss der Banken in den Aufsichtskategorien 4 und 5 von den Art. 5 und Art. 6 im Sinne einer proportionalen Umsetzung. Die Kosten für diese Banken wären u.a. aufgrund des Geschäftsmodells sowie mit Blick auf die fehlende Systemrelevanz unverhältnismässig im Vergleich zum Nutzen dieser Regulierung.

Artikel 9

Art. 9 definiert Anforderungen an das untertätige Liquiditätsrisikomanagement und orientiert sich an den Rz 47-39 FINMA-RS 15/2. Dabei wird in Abs. 1 verlangt, dass Banken aufzeigen können, «dass sie die Auswirkungen eines untertätigen Stressereignisses auf die Liquiditätssituation im Tagesverlauf zuverlässig abschätzen und steuern können».

Wir empfehlen die Streichung des Worts «zuverlässig» im vorliegenden Kontext, da ein Stressereignis nie zuverlässig abgeschätzt werden kann.

Artikel 15

Art. 15 legt fest, dass Banken der Kategorien 4 und 5 von der Erfüllung der Pflichten nach den Art. 13 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 lit. d ausgenommen sind. Art. 13 und Art. 14 regeln dabei Pflichten zur Durchführung von Stresstests und beim Umgang mit den Ergebnissen. Nach vorgeschlagener Regelung sind die Banken der Kategorien 4 und 5 nur von Detailanforderungen an die Stresstests und der Zuordnung der Liquiditätsrisiken zu den Geschäftsfeldern ausgeschlossen.

Das zu überführende Rundschreiben 2015/2 ist älter als das Kleinbankenregime und konnte dieses somit nicht berücksichtigen. Teilnehmende des Kleinbankenregimes haben sehr hohe Eigenkapital- (Leverage Ratio) und Liquiditätsvorgaben. Stresstests sind mit hohem Aufwand verbunden und generieren für Kleinbanken keinen Zusatznutzen. Im Sinne des Kleinbankenregimes fordern wir deshalb eine komplette Befreiung der Banken der Kategorien 4 und 5 von den Art. 13 und Art. 14 im Sinne einer proportionalen Umsetzung.

Artikel 16

Art. 16 definiert die Anforderungen an das Notfallkonzept für den Umgang mit Liquiditätsengpässen. Abs. 2 legt fest, was im Notfallkonzept enthalten sein muss, Abs. 3 regelt die Frequenz der Prüfung und Aktualisierung. In Abs. 4 wird eine Informationspflicht der FINMA bei Auslösung oder Prüfung der Auslösung festgehalten.

Im bisherigen Rundschreiben 2015/2 sind im Kapitel B. Grundsätze zur Anwendung des Proportionalitätsprinzips (Rz 8 und 8.1) ausgeführt. Mit der Randziffer 8 wurde generell festgehalten, dass die qualitativen Anforderungen an das Liquiditätsmanagement in Abhängigkeit der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen sind.

In der neuen LiqV-FINMA fehlt ein solch genereller Hinweis. Falls das Proportionalitätsprinzip Anwendung findet, wird bei einzelnen Artikeln ein direkter Hinweis angebracht.

Im gesamten Art. 16 fehlt jedoch ein solch direkter Hinweis, obwohl die Anforderungen an das Notfallkonzept bisher proportional ausgestaltet waren.

Wir würden es begrüssen, Art. 16 entsprechend um einen Abs. 5 zu ergänzen, welcher in der Ausgestaltung des Notfallkonzeptes die Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten erwähnen würde.

Ein neuer Abs. 5 könnte beispielweise lauten: «Die Anforderungen an das Notfallkonzept sind abhängig von der Grösse der Bank sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäftsaktivitäten umzusetzen.»

Zusätzlich beantragen wir, dass Banken der Kategorien 4 oder 5 nach Anhang 3 BankV von der Pflicht entbunden werden, Eskalationsstufen (Art. 16 Abs. 2 lit. c) und Zuständigkeiten (Art. 16 Abs. 2 lit. e) zu definieren. Eskalationsstufen sind für kleine Organisationen nicht sinnvoll, da die Zuständigkeiten ohnehin unmittelbar beim ExCo liegen, wie im Rundschreiben Corporate Governance - Banks vorgeschrieben.

Art. 21

Art. 21 enthält Regelungen zu marktgängigen Wertpapieren, die Forderungen gegenüber einer Zentralregierung oder einer Zentralbank in Landeswährung sind. In der aktuellen Version des FINMA-RS 15/2 wird in Rz 119.2 ausdrücklich auf Art. 15a Abs. 1 lit. d LiqV Bezug genommen, um zu begrenzen, wie viel von einem nicht zu 0% risikogewichteten Staatspapier als HQLA der Stufe 1 gelten kann. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Bestände an derartigen HQLA (unter den getroffenen Annahmen), die über dieser Grenze liegen, gemäß Art. 15b LiqV als HQLA Level 2 gelten würden.

Art. 21 deckt den heutigen Inhalt von Rz 119.2 ab, aber es fehlt der entsprechende Verweis auf Art. 15a Abs. 1 lit. d LiqV. Dies führt zu Verwirrung und steht in gewisser Weise im Widerspruch zur LiqV, da es den Anschein erweckt, dass alles, was über dem Grenzwert liegt, kein HQLA darstellt. Es wird auch nicht erwähnt, dass dies speziell für Staatsanleihen gilt, die nicht mit 0% risikogewichtet sind.

Wir schlagen deshalb vor, dass in Art. 21, gemäss der ursprünglichen Formulierung aus Rz 119.2, ausdrücklich auf die Nicht-0 %-Risikogewichtung gemäß Art. 15a Abs. 1 lit. d LiqV hingewiesen wird. Dadurch wird klargestellt, dass alle Beträge solcher Vermögenswerte (vorausgesetzt, sie haben eine 20 %-Risikogewichtung) über dem Grenzwert als HQLA der Stufe 2 gelten.

Artikel 28

In Art. 28 werden die Eigenschaften der HQLA definiert, welche ausschlaggebend sind, damit auch gemäss Stressszenario in einem 30-Tage-Horizont zuverlässig Liquidität beschafft werden kann. Dabei orientiert sich die neue Regelung an den Rz 139-150, sowie Rz 153 und 160.

Nach unserem Verständnis sind die Buchstaben a bis j kumulativ einzuhalten. Buchstabe j kann jedoch Widersprüche zu den Buchstaben a bis i hervorrufen. Folglich schlagen wir eine Streichung des Art. 28 Abs. 1 lit j vor oder eine Formulierung gemäss der bisherigen Rz 160 (vgl. dazu auch Buchstabe i).

Zusätzlich wäre es begrüssenswert, die Art. 28 Abs. 3 und Abs. 4 zu Abs. 3 zusammenzuführen, da Abs. 4 gemäss unserem Verständnis nur in Verbindung mit Abs. 3 zu lesen ist.

Artikel 29

In Art. 29 werden die operativen Anforderungen an die Bewirtschaftung von hochwertigen liquiden Vermögenswerten (HQLA) definiert. In Abs. 2 lit. a und lit. b wird festgelegt, dass die Banken zur Erfüllung der operativen Anforderungen sicherstellen müssen, dass der Bestand an HQLA keine Vermögenswerte enthält, die dem Zweck der Handels- oder Absicherungsstrategie dienen.

Erstens sind wir nicht der Ansicht, dass der Ausschluss von Vermögenswerten, die dem Zweck der Handels- oder Absicherungsstrategie dienen, die Fähigkeit einer Bank korrekt widerspiegelt, aus diesen über besicherte Finanzierungstransaktionen auf dem Sekundärmarkt Liquidität zu generieren. Wenn ein Unternehmen beispielsweise einen solchen Vermögenswert nutzt, um über eine Repo-Transaktion Finanzmittel zu beschaffen, behält das Unternehmen das wirtschaftliche Risiko. Damit wird sichergestellt, dass bestehende Handelsstrategien oder Absicherungsbeziehungen unberührt bleiben.

Solange solche Aktivitäten nicht im Widerspruch zur Geschäfts- oder Risikomanagementstrategie stehen, verlieren Vermögenswerte, die mit einer anderen Transaktion verbunden sind, nicht unbedingt ihren

Liquiditätswert. Zudem wird eine Bank durch die Monetarisierung keinen ungerechtfertigten Risiken oder Verlusten ausgesetzt. Es sollte eine unternehmensinterne Aufgabe sein, dies entsprechend nachzuweisen, beispielsweise durch interne Systeme oder Kontrollen zwischen den Geschäftsfunktionen. Der derzeitige Entwurf von Art. 29 Abs. 2 lit. b würde somit verhindern, dass ein Teil der Vermögenswerte, die monetarisiert werden können, zum Bestand der HQLA zählen würden.

Zweitens orientieren sich alle wichtigen LCR-Jurisdiktionen (FED, EU/PRA, MAS, JFSA, APRA und HKMA) am BCBS-Rahmenwerk, BCBS LCR 30.16/30.18. Somit beziehen sie «Absicherungs- und Handelsstrategien» nicht in ihre LCR-Vorschriften ein. BCBS 165 (2009) und BCBS 188 (2010) enthielten in ihren LCR-Leitlinien zwar entsprechende Text-Passagen, diese sind nun jedoch obsolet und wurden in Basel III entfernt.

Wir beantragen deshalb eine Alignierung des Art. 29 Abs. 2 mit den BCBS-Rahmenleitlinien zur LCR. Dazu gehört die Streichung des Verweises auf «Absicherungs- und Handelsstrategien» und die Aufnahme eines Verweises, der dem des BCBS und anderer Rechtsordnungen entspricht.

Weiter wird mit Abs. 2 lit. d gefordert, dass die Banken für den Bestand ihrer HQLA sicherstellen müssen, dass «die HQLA nur dann bis zur Höhe des Nettomittelabflusses dieser Einheit als HQLA auf konsolidierter Ebene angerechnet werden, wenn der Nettomittelabfluss dieser Einheit auf konsolidierter Ebene ebenfalls angerechnet wurde.»

Wir beantragen, dass überschüssige Liquidität/HQLA in einem bestimmten Unternehmen weiterhin in der konsolidierten Gruppenübersicht berücksichtigt werden darf, wenn die Bank nachweisen kann, dass die überschüssige Liquidität/HQLA fungibel ist und innerhalb der Gruppe verschoben werden kann. Eine entsprechende Ergänzung in Art. 29 Abs. 2 lit. d wäre wünschenswert.

Im Zusammenhang mit unseren Bemerkungen zu diesen Themen möchten wir auch betonen, dass bei der Umsetzung der Anforderungen im schweizerischen Aufsichtsrecht und der Praxis ein Level-playing-field mit dem Ausland angestrebt und nicht von den internationalen Regeln (BCBS) und Praxis abgewichen wird. So sollte zum Beispiel beim Ansatz zur Bestimmung der Behandlung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften, die durch Vermögenswerte der HQLA L1 und L2 besichert sind, nicht vom LCR-Rahmen des BCBS oder dem in anderen Rechtsordnungen angewandten Ansatz abgewichen werden. Entsprechend sollten die in der LiqV-FINMA-Anhang 1 festgelegten Zu- und Abflussraten grundsätzlich auf der Grundlage der Qualität, der den SFT-Transaktionen zugrunde liegenden Vermögenswerte und ohne Berücksichtigung der operationellen Anforderungen gelten, so wie dies der Anwendung im Ausland entspricht.

Artikel 40

Artikel 40 regelt die Anforderungen und Erleichterungen in Zusammenhang mit dem Liquiditätsnachweis. Hierbei wird in Art. 40 Abs. 3 LiqV-FINMA auf Abs. 1 verwiesen.

Da in Art. 40 Abs. 3 LiqV-FINMA jedoch die Geltungsdauer der Bestätigung der Prüfgesellschaft geregelt wird, ist auf Art. 40 Abs. 2 LiqV-FINMA und nicht auf Art. 40 Abs. 1 LiqV-FINMA zu verweisen.

Artikel 46, 52, 53 und 63

Mit den vorgeschlagenen Art. 46, 52, 53 und 63 LiqV-FINMA (sowie dem Erläuterungsbericht LiqV-FINMA) wird festgelegt, wann strukturierte Produkte als Einlagen von Privatkunden behandelt werden können, und

zwar explizit, wenn sie ausschliesslich Privatkunden zum Kauf angeboten und in den Depotkonten von Privatkunden gehalten werden. Wir vertreten die Auffassung, dass die Bedingung «ausschliesslich verkauft» nicht anwendbar sein sollte, wenn eine Bank in der Lage ist, die entsprechenden Anleger für jedes Berichtsdatum zu identifizieren. Wenn eine Identifikation des Anlegers und des Wertpapiers im Depotkonto des Kunden möglich ist, sollte der Abfluss auf der Grundlage des Gegenpartei-Typus erfolgen. Der Ansatz von 100% Abfluss sollte nur dann gelten, wenn die Bank den Anleger nicht jederzeit identifizieren kann.

Artikel 58 und Artikel 61

In der LiqV und LiqV-FINMA sind «Treuhänder» und «Begünstigte» mit dem jetzigen Entwurf nicht einheitlich definiert, wenn die Gegenpartei nicht für die Look-Through-Behandlung gemäss LiqV-FINMA Art. 61 Abs. 2 – Einlagen von anderen juristischen Personen (derzeit Rz 245–245.5) – qualifiziert ist.

In LiqV Anhang 2 Ziffer 8 werden Treuhänder und Begünstigte (einschliesslich Trusts) nicht als «andere juristische Personen» gemäss Anhang 2 Ziffer 8.1.6 behandelt, sondern als andere Finanzinstitute gemäss Anhang 2 Ziffer 8.1.4. Diese Definition ist im Einklang mit BCBS LCR 40.64(5),(6).

In Art. 58 Abs. 2 LiqV-FINMA heisst es zum LCR: «Kassenobligationen und andere Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von bis zu 30 Kalendertagen können als Einlagen von Nicht-Finanzinstituten nach Anhang 2 Ziffer 2.4.2 LiqV erfasst werden, wenn sichergestellt ist, dass diese nicht von Finanzinstituten einschliesslich mit ihnen verbundener Unternehmen und sonstiger juristischer Personen gehalten werden können». In den Erläuterungen der LiqV-FINMA zu Art. 58 heisst es, dass «andere juristische Personen» im Sinne von Art. 58 Abs. 2 unter anderem Treuhandfirmen, Begünstigte sowie Zweckgesellschaften umfassen (S. 30). Dies steht im Widerspruch zu den Punkten 8.1.4 und 8.1.6 des Anhangs 2 der LiqV.

Wir schlagen vor, die Begriffe «Treuhandfirmen» und «Begünstigte» aus der Definition «andere juristische Personen» in der Erläuterung zu Artikel 58 der LiqV-FINMA zu streichen, um keinen Widerspruch zu LiqV Anhang 2 Ziffer 8.1.4 zu schaffen oder die Definition von Finanzinstituten in LiqV Anhang 1a weiter auszuweiten, sodass diese auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit «Portfoliomanagement (einschliesslich Vermögensverwaltung und Fondsverwaltung)» umfasst.

Für die Zwecke der Look-Through-Behandlung gemäß Art. 61 Abs. 2 sollte dies beibehalten werden. Dies erfordert eine Anpassung an Art. 61 Abs. 1 und dem Titel von Art. 61.

Artikel 88

In Art. 88 LiqV-FINMA findet sich die Definition von Finanzinstituten. Abweichend von Artikel 1 Buchstabe b werden im Rahmen der NSFR (Net Stable Funding Ratio) Banken, nicht kontoführende Wertpapierhäuser, Versicherungsgesellschaften, Treuhandfirmen und Begünstigte als Finanzinstitute (FIN) definiert.

Die unterschiedlichen Definitionen von Finanzinstituten zwischen der LCR (Liquidity Coverage Ratio) und der NSFR (Net Stable Funding Ratio) erhöhen die Komplexität der Umsetzung. Es sollte angestrebt werden, auf nationaler Ebene Spielräume für eine einheitliche und pragmatische Umsetzung zu nutzen, um unnötigen Mehraufwand zu vermeiden.

III. Redaktionelle Anmerkungen

In den Art. 58 Abs. 1 lit c, Art. 62 lit a, Art. 64 Abs. 1 und Art. 85 Abs. 4 finden sich die Worte **«Erreur ! Source du renvoi introuvable»**. Hier sollten die Verweise zu den richtigen Gesetzesstellen eingefügt werden.

In der französischen Fassung ist in Art. 85 Abs. 2 «Banques des dépôts 1, 2 und 3» in «Banques des catégories 1, 2 und 3» zu ändern.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Gespräche und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Gerne werden wir uns auch weiterhin konstruktiv in die entsprechenden Arbeiten einbringen.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Finanzmarkt & Regulierung
Mitglied der Geschäftsleitung

Sig. Dr. Markus Staub
Leiter Prudenzielle Regulierung
Mitglied der Direktion